



SCHRAMM ÖHLER
RECHTSANWÄLTE

Open-House-Verfahren der Österreichischen
Gesundheitskasse („ÖGK“) zum Projekt

**„Prozessbegleitung Schulische
Gesundheitsförderung“**

Fragen zum Zulassungsverfahren (FAQ)

Fassung vom 10.09.2024

Gem. Pkt. 3.1. der Zulassungsunterlage werden folgende Fragebeantwortungen zum Zulassungsverfahren (FAQ) zur Verfügung gestellt:

Frage 1

Gem. Pkt. 2.1.2. der Zulassungsunterlage ist u.a. eine Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendfürsorge gem. § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 vorzulegen ist. Diese ist nur mit einer Bestätigung der:des zukünftigen Dienstgeberin:Dienstgebers zu bekommen ist. Wie ist hier die Vorgehensweise? Reicht ein „normaler“ Strafregisterauszug?

Antwort: Sofern die übrigen Unterlagen des Zulassungsantrags mit Ausnahme der Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendfürsorge bereits vorliegend sind, können Sie diese gerne übermitteln. In einem nächsten Schritt wird Ihnen das von der ÖGK ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular für die Einholung der Strafregisterbescheinigung übermittelt, diese kann im Anschluss nachgereicht werden.

Die Vorlage eines „normalen“ Strafregisterauszugs hat gem. Pkt. 3.5. der Zulassungsunterlage nur auf gesonderte Aufforderung zu erfolgen.

Frage 2

Wie kann der Nachweis der Befugnis gem. Pkt. 2.1.3. der Zulassungsunterlage erfolgen?

Antwort: Der Nachweis der Befugnis kann einerseits durch Vorlage eines Auszugs aus dem „Gewerbeinformationssystem Austria – GISA“ (Gewerberegisterauszug) für das Gewerbe Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation erfolgen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, als Angestellte:r einer Organisation, die nicht der Gewerbeordnung unterliegt (z.B. Pädagogische Hochschule), zum Pool zugelassen zu werden. In diesem Fall erfolgt die Antragsstellung durch die Organisation als Arbeitgeberin der:des Beraterin:Beraters. Siehe Pkt. 2.1.3.1. der Zulassungsunterlage zum Nachweis der Befugnis für Organisationen, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen.

Frage 3

Kann eine Organisation auch mehrere Berater:innen namhaft machen? Mit wem kommt die Beratungsvereinbarung zustande, wenn Berater:innen bei einer Organisation angestellt sind?

Antwort: Ja, es können von einer Organisation mehrere Berater:innen namhaft gemacht werden. In diesem Fall kann der Name der Organisation als Arbeitgeberin der einzelnen Berater:innen im Formblatt aufscheinen. Die Kontaktaufnahme durch die Schule erfolgt über die Organisation. Die Beratungsvereinbarung kommt im Falle von angestellten Berater:innen, die von den Schulen ausgewählt werden, mit der Organisation als Arbeitgeberin zustande und ist auch von dieser rechtsgültig zu unterschreiben.

Frage 4

Wie erfolgt die Auswahl der Berater:innen, wenn diese bei einer Organisation angestellt sind? In diesem Fall könnte sich die Schule nur die Leistungserbringung durch die Organisation aussuchen, nicht die:den einzelnen Berater:in direkt, da der Organisation die Personalplanung obliegt.

Antwort: Anders als in einem klassischen Vergabeverfahren entspricht es dem Wesen eines Open-House Verfahrens, dass die Auswahl der Berater:innen nicht durch die ÖGK als Auftraggeberin, sondern durch eine:n Dritte:n erfolgt. Im gegenständlichen Fall erfolgt die Auswahl durch die zu beratenden Schulen. Unabhängig davon, ob es sich bei den Berater:innen um Selbstständige oder um Angestellte handelt, haben diese die festgelegten Zulassungskriterien persönlich zu erfüllen. Nur dann erfolgt eine Zulassung zum SGF-Berater:innenpool und kann eine Auswahl durch die Schulen für eine Beratung erfolgen. Im geschilderten Fall könnte es daher sein, dass nur einzelne Angestellte die Zulassungskriterien erfüllen und in den SGF-Berater:innenpool aufgenommen werden können. Diese können im Zulassungsantrag aber beispielweise sogar unterschiedliche Regionen für die Beratungstätigkeit angeben (zB aufgrund ihres Wohnortes auch in grenznahen Gebieten eines anderen Bundeslandes). Selbstverständlich obliegt die Personalplanung bei angestellten Berater:innen weiterhin der Organisation der Arbeitgeberin und kann es deshalb dazu kommen, dass die:der von einer Schule ausgewählte Berater:in für die Leistungserbringung im Einzelfall nicht verfügbar ist.